

I. Vermerk

Windenergie – 76. Änderung F-Plan – BV 158/2022

Seit dem Sommer 2019 beschäftigt sich die Stadt Friesoythe intensiv mit dem Thema Windenergie sowie der dazugehörigen Potenzialstudie. Die ersten Studien wurden erstellt auf der Grundlage des seinerzeit gültigen Windenergieerlasses aus dem Jahre 2016 sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsprechungen.

Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Herbst 2020 wurden bei der Stadt im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Diese galt es für das Verfahren aufzuarbeiten und weiter zu berücksichtigen.

Um dieses Verfahren der Flächennutzungsplanänderung rechtssicher durchzuführen, bediente sich die Stadt schon sehr frühzeitig des Fachanwaltes Dr. Berghaus aus Aurich. Er hat in Abstimmung mit der Stadt und dem Planungsbüro das Verfahren seitdem sehr eng und engagiert begleitet.

Die Verwaltung hat zuletzt am Donnerstag nochmals intensiv mit Dr. Berghaus die Sachlage erörtert. Leider ist dieser ab Freitag in Urlaub und kann somit an der Sitzung nicht teilnehmen.

Mit dem Nieders. Windenergieerlass 2021 hat die Landesregierung die Ziele für den Windenergieausbau an Land nochmals kräftig nach oben geschraubt. Demnach sollen bis zum Jahre 2030 (vorher 2050) 1,4 % der Landesfläche für Windenergie geplant sein.

Um den durch den Erlass von 2021 vorgegebenen Wert zu erreichen, wurde seitens des Planungsbüros erneut eine Berechnung erstellt, die auch ein Übertreten der Potenzialfläche mit den Rotorblättern zulässt (sog. „Rotor-out“) beinhaltet. Die Abstände zwischen den jeweiligen Strukturen (Wohnhäuser, Schutzgebiete, Straße usw.) und den Potenzialflächen wurden nochmals angepasst bzw. korrigiert.

Gleichzeitig wurde eine Erhebung von Brutvögeln im Frühjahr/Sommer 2021 durchgeführt. Diese Ergebnisse sowie die Nachkartierung Frühjahr 2022 wurde ebenfalls in die Potenzialstudie eingearbeitet. Des Weiteren wurde die Abmessung der Referenzanlage auf etwa 225 m (NH ca. 150 – 160 m, Rotorblattlänge 65 -75 m) angepasst.

Mit Hilfe dieser Untersuchungsergebnisse und den Vorgaben der Stadt (Erweiterung vor Neuausweisung, Mindestgröße der einzelnen Windparks, Bündelungseffekte etc.) konnte anhand der vorliegenden Potenzialflächen eine Matrix erstellt werden, um die geeignetsten Fläche zu ermitteln. Bei den Verfahren zur Ermittlung dieser Potenzialflächen wurde ebenfalls Dr. Berghaus zu Rate gezogen.

Zur Erinnerung: Der Festlegung der Vorgaben der Stadt (weiche Tabuzonen, siehe Anlage) sind intensive Diskussionen in den Gremien vorangegangen, bei denen durchaus unterschiedliche Standpunkte vertreten wurden. Die Haltungen reichten von „möglichst wenige neue Mühlen“ bis hin zu „ganz viel zulassen“. Naturgemäß ergab sich ein Kompromiss, den auch die Verwaltung für ausgewogen hielt und nach wie vor hält. Die vom Rat beschlossenen Kriterien waren und sind maßgeblich für die Arbeit der Verwaltung, ebenso wie natürlich die harten Tabuzonen. Wichtig war dem Rat zudem die Umsetzung des Repowering-Verfahrens für den Windpark in Gehlenberg und den benachbarten Einzelmühlen.

Die in der BV/158/2022 herausgearbeiteten fünf Potenzialflächen haben eine Gesamtgröße von ca. 335 ha. Sie erreichen somit einen Anteil an der Gesamtfläche der Stadt von 1,35 % und liegen damit leicht unterhalb der Vorgabe aus dem geltenden Windenergieerlass 2021 von 1,4 %. (Werte wurden nach der letzten Fachausschuss-Sitzung noch einmal nachberechnet und von 328 auf 335 ha bzw. von 1,26 auf 1,35 % konkretisiert.)

Dieses Ergebnis wurde wiederum mit Dr. Berghaus und dem Büro für Stadtplanung sowie der Verwaltung der Stadt diskutiert.

Auch wenn der vorgegebene Wert von 1,4 % des Windenergieerlasses 2021 mit dem geplanten Anteil der Stadt von (Berechnung PUKA 08.06.202) 1,26 % nicht erreicht wird, sieht Dr. Berghaus sehr gute Chancen, auch bei einer eventuellen Klage gegen die Potenzialstudie rechtssicher aufgestellt zu sein. Dieser Punkt konnte durch die Nachberechnung noch verbessert werden; das Ergebnis ging der Verwaltung erst zu, als Dr. Berghaus bereits in Urlaub war.

Die ergebnisoffene und transparente Abwägung der vorliegenden Potenzialflächen unter Berücksichtigung der Kriterien und Tabuzonen ist lt. Dr. Berghaus eines der wichtigsten Argumente im Falle eines Rechtsstreites.

Würde man in der jetzigen Phase quasi zwanghaft versuchen, die Quote von 1,4 % zu erreichen (also 13 ha mehr auszuweisen), müssten alle bisherigen Studien und Vorarbeiten neu justiert werden. Es reicht nämlich nicht, Flächen „zu tauschen“ nach dem Motto: „Wir verringern die Potenzialfläche an Stelle x und weisen dafür etwas mehr aus an Stelle y.“ Sämtliche Flächen, die aktuell für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen werden, sind nach den vorher festgelegten Kriterien identifiziert und priorisiert worden. Ein Abweichen würde zwangsläufig bedeuten, fast der gesamte Prozess müsste neu durchlaufen werden. Denn eine zusätzliche Fläche hat zwangsläufig – gemessen an den Vorgaben aus dem Erlass aus 2021 und den von der Stadt selbst gewählten Kriterien (siehe oben) - eine geringere Qualität, die dann auch auf andere Flächen zutreffen könnte. Es wäre eine ganz neue Abwägung erforderlich.

Dass mit der jetzt vorliegenden Planung das Thema „Windenergieanlagen“ vom Tisch ist, ist allerdings ein Trugschluss.

Am 17.06.2022 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entsprechende Ausbauziele für die Windenergie benannt. Demnach sind bis 2026 1,4 % und bis 2032 2,0 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Es ist zudem angedacht, die harten Tabuzonen im Hinblick auf den Schutz von Brutvögeln zu modifizieren. Ob diese Zielsetzungen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Es ist durchaus möglich, dass die Ausbauziele im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise noch weiter nach oben justiert werden, gerade weil mittlerweile auch Waldflächen für On-Shore-Anlagen freigegeben wurden.

Es stellt sich die Frage, ob das aktuelle Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung rechtssicher durchgeführt werden kann, wenn im Laufe des Verfahrens eine gesetzliche Änderung eintritt durch einen neuen Windenergieerlass oder eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Dies erinnert an 2020, als der Bund einen neuen Erlass verabschiedet und die Stadt die neuen Vorgaben in den damals schon laufenden Prozess zur F-Plan-Änderung eingearbeitet hat, verbunden mit den daraus resultierenden Zeitverzögerungen.

Aktuell geht es darum, das Ausbauziel 1,4 % möglichst zu erreichen, was mit der vorliegenden Potenzialstudie gegeben ist.

Wenn jede gesetzliche Änderung, die Zukunftsziele neu definiert, in ein laufendes Verfahren einzuarbeiten wäre, würde dies die Gestaltungsmöglichkeit quasi ad absurdum führen.

Der Verwaltung liegen mehrere Eingaben von Interessenten/-gruppen vor, die als Grundstückseigentümer dafür werben, die Stadt möge auch ihre Flächen in der Windpotenzialstudie berücksichtigen. Diese Eingaben wurden bislang nicht in die Diskussion in die Gremien eingebracht, weil damit ein falscher Ansatz verfolgt würde. Maßgeblich für eine ausgewogene Abwägung, die das „A und O“ einer rechtssicheren Potenzialstudie ist, ist nämlich nicht, wem die Flächen gehören und wer sich welchen Nutzen davon verspricht, ob gar ein reines Investorenmodell entsteht oder ein Bürgerwindpark. Bei der Abwägung geht es einzig und allein um die Kriterien und Tabuzonen. Wenn sich Flächen herausbilden, bei denen sich dann auch tatsächlich Windparks entwickeln lassen, weil die Flächeneigentümer „mitziehen“, umso besser. Im Abwägungsprozess sind diese Aspekte aber schädlich, weil sie sachfremd sind.

So ist die Erweiterung der Potentialflächen um die Fläche 15, jetzt T 5, allein aus den Kriterien und harten und weichen Tabuzonen begründet. Dass die Verwaltung hier den Aspekt „Bürgerwindpark“ mit angesprochen hat, ist nicht Ursache für die Auswahl, sondern allenfalls ein Nebeneffekt, der auch auf andere Flächen hätte zutreffen können, wären diese im Ranking priorisiert worden.

Auch wenn die Ziele für 2026 derzeit nicht erreicht werden und die Ziele für 2032 noch weit entfernt sind, macht es Sinn, die erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für die benannten fünf Potenzialflächen zeitnah durchzuführen und die Beurteilung weiterer Flächen in die nahe Zukunft zu verschieben.

Die Frage, die es zu beantworten gilt, ist letztlich, was es der Stadt bringen würde, wenn sie das F-Plan-Verfahren stoppt und den angekündigten neuen Erlass abwarten würde.

- Die bislang identifizierten Potenzialflächen wären auf jeden Fall auch weiter im Portfolio, weil diese Vorteile gegenüber anderen Flächen haben. Die jetzt geeignetsten Flächen werden auch weiterhin im Ranking oben stehen, auch wenn die Anforderungen z.B. an den Schutz von Brutvögeln reduziert werden.
- Das Verfahren würde sich verzögern, weil die der Studie zugrunde liegenden Gutachten neu erstellt werden müssten, was im Falle der avifaunistischen Untersuchungen erst in 2023 möglich wäre.
- Die Zeitverzögerung würde sich auf alle Flächen beziehen, die jetzt ausgewiesen werden sollen, auch auf die Projekte, die vom Rat bislang als gewollt identifiziert sind.

Natürlich kann es passieren, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund erfolgreicher Rechtsmittel Dritter „scheitert“. In diesem Fall müsste die Stadt nacharbeiten, was sie aber ohnehin machen muss.

Nicht nur im Hinblick auf die anstehende Änderung des Winderenergieerlasses und der Änderung des Naturschutzgesetzes (Vogelschutz) geht die Verwaltung davon aus, die nächste Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Potenzialflächen zeitnah vorbereiten zu müssen. Der Verwaltung ist bewusst, dass aufgrund der derzeitigen (weltpolitischen Entwicklungen) dieses Thema von sehr großer Bedeutung ist und aller Wahrscheinlichkeit noch weiter geeignete Flächen ausgewiesen werden müssen.

Dabei können bzw. werden dann zusätzliche Flächen mit ausgewiesen, weil sich die Vorgaben verändert haben werden.

Insofern ist die jetzt anstehende F-Plan-Änderung nur ein erster Aufschlag, damit die ersten Projekte konkretisiert werden können.

Zum besseren Verständnis haben Dr. Berghaus und das Planungsbüro nochmals diverse Unterlagen zusammengestellt, die das Thema Windpotenzialstudie verdeutlichen. Diese sind dem Vermerk beigefügt.

In der Sitzung werden weitere Informationen folgen.

- II. Bürgermeister Stratmann und Erste Stadträtin Hamjediers zur Kenntnisnahme und m.d.B. um Freigabe.
- III. An die Mitglieder des Rates als Ergänzung zur BV 158/2022

Klaus Sandmann
Fachbereichsleiter